EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA
DEPARTEMENT FEDERAL DA GIUSTIA ET POLIZIA

Bundesamt für Justiz
Office fédéral de la justice
Ufficio federale di giustizia
Uffizi federal da la giustia

November 2002

Abteilung Rechtsetzungsprojekte und –methodik
Vincenzo Lo Russo / Monique Cossali

Übersicht über die Resultate des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Voraussetzungen und die Verfahren bei Sterilisationen und über die Entschädigung der Opfer von Zwangssterilisationen und Zwangskastrationen (Bundesgesetz über Sterilisationen)

1. Allgemeine Bemerkungen zum Vernehmlassungsverfahren

Am 24. März 2000 beschloss der Nationalrat auf Antrag der Kommission für Rechtsfragen, der Parlamentarischen Initiative von Felten 99.451 "Zwangssterilisationen. Entschädigung für Opfer" Folge zu geben. Gemäss Artikel 21^{quater} Absatz 1 des Geschäftsverkehrsgesetzes beauftragte der Nationalrat die Kommission für Rechtsfragen mit der Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage. Mit ihrem Schreiben vom 8. Januar 2002 ersuchte die Kommission den Bundesrat, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Dieses Verfahren wurde Ende September 2002 abgeschlossen.

26 Kantone, 26 Organisationen, 13 Parteien, das Bundesgericht und das Eidgenössische Versicherungsgericht wurden um eine Stellungnahme gebeten.

Neben neun Parteien (FDP, EDU, CVP, Grüne, SP, CSP, SVP, EVP und LPS), 23 Organisationen, dem Bundesgericht und dem Versicherungsgericht beteiligten sich auch alle Kantone an dieser Vernehmlassung. Wie üblich verzichtete das Bundesgericht grundsätzlich auf eine Stellungnahme und brachte nur Bemerkungen zum Beschwerdeverfahren gegen die Entscheide der kantonalen Gerichte an. Auch das Eidgenössische Versicherungsgericht und zwei Organisationen (Schweizerischer Arbeitgeberverband, economiesuisse) verzichteten auf eine Stellungnahme, da sie nicht direkt vom Thema betroffen seien.

Über das Institut für Polizeiwissenschaft und Kriminologie (IPSC) gab die Universität Lausanne spontan eine Stellungnahme ab. Als Eltern einer Tochter mit Down-Syndrom fühlte sich das Ehepaar Lüönd-Schlumpf verpflichtet, sich in einem privaten Schreiben zum vorliegenden Gesetzesentwurf zu äussern.

2. Gegenstand der Vernehmlassung

Am 5. Oktober 1999 reichte Nationalrätin Margrit von Felten eine Parlamentarische Initiative ein, mit der die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Entschädigung von Personen verlangt wird, die gegen ihren Willen sterilisiert wurden oder unter Druck einer Sterilisation zustimmten. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates behandelte nicht nur die Frage der Entschädigungen an Opfer von Zwangssterilisationen. Sie prüfte auch, welche Voraussetzungen und Verfahren einzuhalten sind, damit eine Sterilisation zulässig ist. Denn eine Sterilisation, die gegen den Willen oder unter erzwungener Einwilligung der betroffenen Person vorgenommen wird, stellt eine schwere Körperverletzung im Sinne von Artikel 122 des Strafgesetzbuches dar.

Die Gesetzesvorlage umfasst zwei Teile. Der erste Teil regelt neu die Voraussetzungen, unter denen eine Sterilisation künftig als zulässig betrachtet wird, sowie die einzuhaltenden Verfahren. Die Sterilisation von Minderjährigen sowie von vorübergehend urteilsunfähigen Personen ist verboten. Die Sterilisation von dauernd urteilsunfähigen Personen ist nur in Ausnahmefällen und unter strengen Voraussetzungen zulässig; zudem darf der Eingriff nur mit Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Im zweiten Teil beantragt die Kommission, dass Personen, an denen in der Vergangenheit Zwangssterilisationen oder -kastrationen vorgenommen wurden, als Opfer von Straftaten im Sinne von Artikel 124 der Bundesverfassung (BV) gelten. Diese Personen sollen eine Entschädigung für den erlittenen Schaden und eine Genugtuung beantragen können. Der Vollzug dieses Teils des Gesetzes ist Sache der Kantone. Der Bund erstattet den Kantonen 50% der tatsächlichen Ausgaben für die Entschädigung und Genugtuung.

3. Allgemeine Beurteilung des Vorentwurfs

3.1 Grundsätzliche Zustimmung

Die beiden im Vorentwurf enthaltenen Grundideen (bundesrechtliche Regelung der Voraussetzungen künftiger Sterilisationen und Entschädigung der Opfer früherer Zwangssterilisationen oder –kastrationen) stiessen bei 22 Kantonen (BL, NW, AI, GR, SG, BS, GE, AG, TI, LU, VS, OW, NE, AR, FR, ZG, BE, ZH, UR, SO, JU und SZ) und vier Parteien (SP, CSP, Grüne, CVP) grundsätzlich auf Zustimmung. Von den 26 angefragten Organisationen haben 23 geantwortet: 19 schliessen sich der allgemeinen Zielsetzung des Vorentwurfs an und nehmen diese positiv auf (sek, SGP, SGGG, Arbeitsgemeinschaft Opferberatungsstellen Region 2, SIG, insieme, FMH, VFG, Pro Mente Sana[1], Christkatholische Kirche der Schweiz, SBS, SVCG, SBK, SAMW, COROLA, Pro Infirmis, Heimverband Schweiz, KVEB, LSDH).

[1] Die Stiftung Pro Mente Sana legte ihrer Stellungnahme die Antworten der Pro Mente Sana romande bei.

Die Mehrheit der offiziellen Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst den Vorentwurf des Nationalrates und erklärt sich mit einer Regelung auf Bundesebene einverstanden. Die wichtigsten Gründe für die grundsätzliche Zustimmung zum Vorentwurf waren das Eintreten für die Würde der Person, die Entschädigung, die Opfern von Straftaten im Sinne von Artikel 124 BV zusteht, sowie die moralischen, ethischen und rechtlichen Grundsätze, die einem Rechtsstaat wie dem unseren zu Grunde liegen.

Darüber hinaus haben die Vernehmlassungsteilnehmer zahlreiche Detailbemerkungen formuliert. Die Meinungen gehen insbesondere bezüglich der Modalitäten künftiger Sterilisationen auseinander (vgl. insbes. die Bemerkungen zu Art. 7, Ziff. 4.1.6).

3.2 Teilweise oder vollständige Ablehnung

Elf Vernehmlasser, darunter fünf politische Parteien, lehnen den Vorentwurf ganz (EVP, LPS) oder teilweise (FDP, SVP, EDU, TG, GL SH, VD, Centre patronal, SGV) ab.Die SVP möchte den Vorentwurf zur Überarbeitung an die Kommission zurückweisen, da die Regelung in Bezug auf die Sterilisation dauernd urteilsunfähiger Personen zu eng gefasst sei. Eine Sterilisation urteilsunfähiger Personen sollte nicht a priori unmöglich oder unzulässig sein.

Die EVP äussert sich nur zum zweiten Kapitel des Entwurfs und lehnt die darin enthaltenen Vorschläge ab. Sie begründet ihre Ablehnung damit, dass dieses Gesetz erstens die Bedürfnisse der Behinderten nicht vollumfänglich berücksichtige. Zweitens würde den Interessen der Angehörigen dieser Personen und – im Falle einer Schwangerschaft einer geistig behinderten Frau – dem Wohl ihres Kindes nicht angemessen Rechnung getragen. Ausserdem stellt sich die Partei die Frage, woher der Gesetzgeber die Legitimation nehme, behinderten Frauen alle Rechte einzuräumen und die Belange Dritter explizit als unerheblich zu deklarieren. Als weiteren Grund für ihre Ablehnung führt die EVP an, dass es unehrlich sei, einer behinderten Frau eine Schwangerschaft zuzumuten und ihr dann das Kind wegzunehmen, da dies für sie psychisch schwer verkraftbar sei. Die Partei weist auch darauf hin, dass ein gesundes Kind einer geistig behinderten Mutter in der heutigen Gesellschaft einen schweren Stand hätte. Diese Mutter wäre nicht in der Lage, für ihr Kind zu sorgen. Das Kind könnte aber auch nicht in einem Heim für erwachsene Behinderte aufwachsen, da dies sicherlich nicht das geeignete Umfeld für ein Kind sei. Somit müssten sich die Grosseltern um das Kind kümmern. Denn eine Unterbringung in einem Erziehungsheim könnte sich negativ auf die soziale und psychische Entwicklung des Kindes auswirken und sei deshalb nicht wünschenswert. Die gleichen Überlegungen wie für ein gesundes Kind würden auch für ein behindertes Kind gelten, wobei noch erschwerend hinzukomme, dass es psychisch weniger stabil sei. Aus all diesen Gründen lehnt die EVP den Vorentwurf ab.

Die LPS lehnt beide Teile des Vorentwurfs als widersprüchliche Ausnahmegesetzgebungen ab. Nach Ansicht der Partei ist der Entwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates von der für die heutige Zeit typischen Modeerscheinung geprägt, die Vergangenheit unseres Landes zu geisseln. Daher trage

dieser Entwurf dazu bei, die Vergangenheit der Schweiz zu Unrecht schlecht zu machen.

Man müsse sich fragen, führt die LPS weiter aus, weshalb die Sterilisation und die Empfängnisverhütung im üblichen Sinn rechtlich unterschiedlich behandelt werden sollten. Im Namen des "Grundrechts auf Familie und Fortpflanzung" gebe es keinen Grund vorzusehen, dass die Verschreibung von Verhütungsmitteln "unter Zwang" möglich sei, nicht jedoch die Sterilisation. Ein Schwangerschaftsabbruch dürfe zwar nicht einfach als eine Form von Verhütung betrachtet werden. Trotzdem stelle sich die Frage, weshalb die "Zwangs"-Sterilisation, nicht jedoch die "Zwangsabtreibung" in einem Sondergesetz geregelt werden müsse. Aus diesen Gründen erachtet es die Partei als nicht angebracht, eine unterschiedliche Gesetzgebung für die Sterilisationen und für die anderen "Zwangsbehandlungen" zu schaffen.

Es sei eine Neuerung in unserer Rechtsordnung, die in zahlreichen weiteren Situationen als Präzedenzfall dienen könnte, wenn beschlossen werde, eine Entschädigung für in der Vergangenheit erfolgte Geschehnisse zu gewähren, indem diese aus heutiger Sicht beurteilt würden. Unser Rechtssystem funktioniere nach dem Grundsatz der Verjährung. Eine Ausnahme seien Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Doch es sei sehr gefährlich, die Bereiche auszudehnen, in denen der Grundsatz der Verjährung nicht gelte.

Die FDP begrüsst den ersten Teil des Vorentwurfs, kann jedoch dem zweiten, die Entschädigung früherer Zwangssterilisationenen und –kastrationen betreffenden Teil nicht zustimmen. Es sei fragwürdig, "dass jedes Mal, wenn auf Grund neuer Erkenntnisse oder auf Grund gewandelter Anschauungen ein Gesetz geändert bzw. neu erlassen werden soll ... gleichzeitig auch über die Vergangenheit zu Gericht zu sitzen ist." Die FDP empfindet ein allgemeines Unbehagen, vergangene Ansichten, Ereignisse sowie Rechts- und Gesellschaftsauffassungen mit heutigen Massstäben zu beurteilen. Es falle schwer, einzusehen, weshalb der Bund und die Kantone für Eingriffe aufkommen sollten, "die zur Zeit ihrer Vornahme ... aus wissenschaftlicher Sicht als korrekt und gerechtfertigt galten".

Auch die EDU ist mit dem ersten Teil des Vorentwurfs einverstanden. Den zweiten Teil lehnt sie dagegen ab, weil die in der Vergangenheit getroffenen Entscheidungen aus heutiger Sicht nicht mehr klar beurteilt werden könnten. Man dürfe nicht einfach eine Kategorie von "Opfern der damals fehlenden Gesetzgebung" herausgreifen und entschädigen.

Der Kanton Thurgau begrüsst zwar die Grundidee des Vorentwurfs, das Verfahren für Sterilisationen und Kastrationen auf Bundesebene zu vereinheitlichen, lehnt jedoch den Entwurf aus zwei Gründen ab. Zum einen solle die zur Diskussion stehende Materie nicht durch ein Sondergesetz gelöst werden, sondern in das Zivilgesetzbuch aufgenommen werden. Als zweiten Grund für seine Ablehnung führt der Kanton Thurgau die bereits erwähnte Frage im Zusammenhang mit dem Problem der Rückwirkung und der Verjährung von Straftaten an.

Der Kanton Waadt ist grundsätzlich für ein Bundesgesetz über Sterilisationen, aber gegen ein Gesetz über die Entschädigung von Personen. Er erklärt ausdrücklich, dass mit dem Gesetzesentwurf über die Entschädigung in sehr fragli-

cher Weise ein willkürliches Urteil über die Vergangenheit gefällt werde. Man masse sich mit einer gewissen Arroganz an, es besser zu machen als unsere Vorgänger, während sich das Handlungsumfeld völlig verändert habe. Die beantragte Entschädigung würde Möglichkeiten für weitere Forderungen bezüglich heute umstrittener Methoden eröffnen, die früher im Sozial- und Gesundheitswesen eingesetzt worden seien (zum Beispiel die Lobotomie). Die Waadtländer Kantonsregierung spricht sich für ein kollektives Verfahren – zum Beispiel für eine offizielle Erklärung – aus, mit dem das Leid anerkannt werde, das den betroffenen Personen durch die schwere Beeinträchtigung ihrer körperlichen und psychischen Unversehrtheit zugefügt worden sei. Gestützt auf zwei historische Forschungsberichte hält sie fest, dass zu keinem Zeitpunkt und in keinem der untersuchten Kantone von einem kollektiven Skandal gesprochen werden konnte. Diese Untersuchungen hätten auch gezeigt, dass es bei den Archiven sehr grosse Unterschiede gibt.

Der Kanton Glarus begrüsst den Vorentwurf sehr, soweit er sich auf die Zukunft und auf eine zeitlich beschränkte Vergangenheit bezieht. Er lehnt aber die Anwendung des Gesetzes auf sämtliche früheren Zwangssterilisationen und –kastrationen ab. Der Kanton Schaffhausen erachtet es als sinnvoll, dass die Voraussetzungen und das Verfahren für die Sterilisation in einem Bundesgesetz klar geregelt werden. Für ihn ist unbestritten, dass Personen, die in der Vergangenheit Opfer von Zwangssterilisation und –kastration geworden sind, beratend und nötigenfalls meteriell geholfen werden soll, allerdings nur im Rahmen des Opferhilfegesetzes und auch dies nur mit Wirkung ab 1. Januar 1993.

Das Centre Patronal lehnt den Teil des Vorentwurts, der sich mit der Entschädigung von Opfern Zwangssterilisationen befasst, ab. Die Frage der Zulässigkeitsvoraussetzungen für Sterilisationen sollte im Rahmen der Revision des Vormundschaftsrechts geregelt werden. Es stehe dem heutigen Gesetzgeber nicht zu, die moralische Fundierung früherer Gesetze zu beurteilen. Es sei nicht einzusehen, weshalb die Opfer missbräuchlicher Zwangssterilisationen gegenüber anderen Opfer willkürlicher Eingriffe, die vor dem Inkrafttreten des Opferhilfegesetzes stattfanden, bevorzugt würden.

Der SGV stimmt dem ersten Teil des Vorentwurfs grundsätzlich zu, lehnt den zweiten Teil dagegen ab. Die nachträgliche Entschädigung und Genugtuung für Opfer von Zwangssterilisationen und –kastrationen sei unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit nicht unproblematisch, weil (frühere) Opfer anderer Straftaten gegen die körperliche, sexuelle oder psychische Integrität nicht profitieren würden. Dem Gedanken der Opferhilfe, unmittelbar nach der Straftat Hilfe zu leisten, könne auch nicht nachgelebt werden. Ausserdem erwecke es aus Gründen der Rechtssicherheit grosse Bedenken, wenn Regelungen, die damals – wie im Fall des Kantons Waadt - auf einer gültigen Rechtsgrundlage beruhten, rückwirkend nicht mehr anerkannt würden, weil sich die heutige Rechtsauffassung geändert hat.

3.3 Kritische Stellungnahmen und allgemeine Bemerkungen

Die Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie & Geburtshilfe, die FMH, die SVP und das Institut für Polizeiwissenschaft und Kriminologie (IPSC) der Universität Lausanne bedauern, dass die Interessen des Partners und/oder der Angehö-

rigen im Vorentwurf nicht angemessen berücksichtigt werden. Dabei wird insbesondere auf dauernd oder vorübergehend urteilsunfähige Frauen verwiesen, die sexuell aktiv sind. Die Christkatholische Kirche der Schweiz spricht sich dafür aus, die Angehörigen von geistig stark behinderten Menschen stärker in den Entscheidungsprozess über die Sterilisation einzubeziehen. Dr. Käthi Scartazzini, die die Stellungnahme im Auftrag der Christkatholischen Kirche der Schweiz verfasst hat, betont zudem, das Gesetz dürfe sich nicht individualistisch auf eine einzige Person in einer ganz bestimmten Situation beziehen. Da jeder Mensch unterschiedliche Bedürfnisse habe, müsse der Gesetzgeber Artikel 7 und 8 des Vorentwurfs nochmals überdenken.

Gemäss Prof. Martin Killias vom IPSC hätten bei einer allfälligen Weigerung einer dauernd urteilsunfähigen Person nicht nur sie selbst, sondern auch ihre Angehörigen und vor allem ihr Kind Folgen zu tragen. Daher erscheine es als unangemessen, Urteilsunfähigen ein absolutes Vetorecht gegen die Sterilisation einzuräumen. Aus diesem Grund sei es auch nicht angebracht, Sterilisationen auf Personen zu beschränken, die über 18 Jahre alt seien.

Die gleiche Anmerkung zur Volljährigkeit als *conditio sine qua non* für einen Sterilisationseingriff haben der Kanton Aargau und die SGGG formuliert. Sie fordern den Bundesgesetzgeber auf, diesen Punkt des Entwurfs nochmals zu überdenken.

Die SBK erachtet die Sterilisation zur Empfängnisverhütung als moralisch unzulässig.

Die COROLA, das Centre Patronal und die Kantone Wallis und Freiburg weisen darauf hin, das teilweise keine klare Abgrenzung zwischen dem Vorentwurf und dem OHG bestehe. Die COROLA zeigt die paradoxe Lage auf, in der sich die Beratungsstellen nach OHG befänden, da sie in Situationen eingreifen müssten, die sich auf Geschehnisse bezögen, die vor Inkrafttreten des OHG stattgefunden hätten. Zudem erachtet es die COROLA als unnötig, dass sich das Opfer an eine Beratungsstelle wenden könne, wenn der Kanton bereits eine für die Entschädigung zuständige Behörde bestimmt habe.

Der Staatsrat des Kantons Wallis hält die Abgrenzung zwischen dem Vorentwurf und dem OHG für wenig klar. Der Kanton Freiburg hält fest, dass Art. 15 des Vorentwurfs zu Ungleichbehandlung führen könnte. Die Opfer von Zwangssterilisationen oder -kastrationen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommen worden seien, erhielten nur eine beschränkte Genugtuung (Fr. 80'000), während im OHG keine derartige Begrenzung vorgesehen sei.

Die Schweizerische Liga für Menschenrechte begrüsst die Absicht des Bundesgesetzgebers, künftig zu vermeiden, dass Zwangssterilisationen zum Zweck sozialer Eugenik vorgenommen werden können und dass aus der Vergangenheit gelernt würde. Die Organisation zeigt sich jedoch beunruhigt darüber, dass die Möglichkeit zur Vornahme von Sterilisationen zu eugenischen Zwecken im Vorentwurf nicht völlig ausgeschlossen wird.

Grundsätzlich begrüsst der VFG die Absicht des Nationalrates, die Entschädigung früherer Zwangssterilisationen und –kastrationen sowie die Voraussetzungen

künftiger Sterilisationen auf Bundesebene zu regeln. Seiner Meinung nach ist der Entwurf im Bereich der dauernd urteilsunfähigen Personen jedoch nicht auf die Lebensrealität abgestimmt. Der Gesetzgeber habe einen zu individualistischen Lösungsansatz gewählt. Diese Personen seien bei der Abklärung ihrer Bedürfnisse auf Unterstützung durch die Familie und die Vormundschaftsbehörde angewiesen.

Der Kanton Schwyz begrüsst die Zielsetzung des Vorentwurfs, weist jedoch darauf hin, dieser stütze sich auf eine äusserst zweifelhafte Grundlage in der Bundesverfassung. Der Kanton Glarus hebt hervor, dass in der Vergangenheit zugefügte Ungerechtigkeiten nicht mehr – und schon gar nicht mit Geld – gut gemacht werden könnten.

Der Kanton Genf ist der Ansicht, die praktischen Schwierigkeiten bei der Beurteilung früherer Eingfriffe könnten zu willkürlichen Resultaten führen.

Das Ehepaar Lüönd-Schlumpf hält mit Bezug auf Artikel 7 des Vorentwurfs fest, dass die Fortpflanzung von geistig schwer Behinderten unbedingt verhindert werden sollte, wenn es das Ziel einer humanen Gesellschaft sein soll, die Gesamtsumme an Unglück möglichst gering zu halten.

4 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Vorentwurfs

4.1 Kapitel 2: Die Sterilisation. Voraussetzungen und Verfahren (Art. 2 - 10)

4.1.1 Art. 2 Begriff

[1] Die Sterilisation zu Verhütungszwecken ist ein medizinischer Eingriff, um die Fortpflanzungsfähigkeit einer Person auf Dauer und grundsätzlich endgültig aufzuheben.

[2] Nicht als Sterilisationen gelten Heileingriffe, deren unvermeidliche Begleiterscheinung die Aufhebung der Fortpflanzungsfähigkeit ist.

Sechs Kantone (NE, TG, VS, GE, GR, SO), fünf Organisationen (Pro Mente Sana, SVCG, insieme, Pro Infirmis, SGGG), die SP und die LPS äusserten sich zu Artikel 2.

Die Kantone Neuenburg, Thurgau, Wallis, Genf, Graubünden und Solothurn sind grundsätzlich mit Artikel 2 des Vorentwurfs einverstanden, die meisten von ihnen bringen jedoch Vorbehalte an.

Nach Ansicht des Kantons Neuenburg enthält Artikel 2 eine zu enge Definition des Begriffs Sterilisation, da nur der chirurgische Eingriff, nicht jedoch die anderen Aspekte der Sterilisation berücksichtigt würden. Wenn jedoch keine chirurgische Sterilisation in Betracht gezogen werde, werde oft eine langfristige Hormontherapie empfohlen. Diese Art von Sterilisation habe jedoch stets Auswirkungen auf die Gesundheit einer Frau und könne in gewissen Fällen schwere Krankheiten verur-

sachen. Daher müssten die Vor- und Nachteile der bestehenden Verfahren im Bereich der Sterilisation gegeneinander abgewogen werden.

Für den Kanton Thurgau ist es nicht verständlich, weshalb im Vorentwurf nur die Sterilisation und nicht auch die Kastration geregelt wird.

Der Kanton Wallis ist überzeugt, dass es keine stichhaltigen Gründe für eine Kastration zu Verhütungszwecken gebe. Er fragt sich deshalb, ob der Gesetzgeber den entsprechenden Artikel nicht klarer hätte formulieren sollen, um die kantonale Zuständigkeit in diesem Bereich endgültig auszuschliessen und eine einheitliche Anwendung des Bundesgesetzes zu gewährleisten.

Der Kanton Genf und die Pro Mente Sana sind der Ansicht, Artikel 2 Absatz 2 schütze die betroffenen Personen nicht ausreichend vor der Gefahr von Missbräuchen. Die Organisation weist darauf hin, dass es mit dieser Regelung möglich sei, bei Urteilsunfähigen eine Sterilisation vorzunehmen, diese als Heileingriff darzustellen und damit zu verhindern, dass die Behörden davon Kenntnis erhielten und Einspruch erheben könnten.

Der Kanton Graubünden erachtet das qualifizierte Schweigen zur Kastration als nicht zweckmässig, da dieser Artikel nur die Sterilisation zu berücksichtigen scheine. Der Kanton schlägt deshalb vor, einen Absatz einzufügen, in dem die Kastration definiert und explizit verboten wird.

Der Kanton Solothurn und die LPS stellen den Begriff "grundsätzlich endgültig" angesichts der medizinischen Fortschritte in Frage. Diese müssten berücksichtigt werden.

Die SP und die Organisationen Pro Mente Sana, SVCG, insieme, Pro Infirmis und SGGG erachten den Zusatz "zu Verhütungszwecken" als überflüssig, da eine Sterilisation keinen anderen Zweck als die Verhütung haben könne. Zudem erklärt die SGGG, die Sterilisation sei kein medizinischer, sondern ein chirurgischer Eingriff.

4.1.2 Art. 3 Sterilisation von Personen unter 18 Jahren

Die Sterilisation einer Person unter 18 Jahren ist verboten.

Fünf Kantone (GL, ZG, LU, TG, VS), sieben Organisationen (SBK, SBS, KVEB, SGGG, SVCG, insieme, Pro Infirmis) und die LPS nahmen Stellung zu Artikel 3.

Die Kantone Glarus, Zug und Wallis sowie die Organisationen KVEB, SBK, SBS, SVCG, insieme und Pro Infirmis erklären sich mit der Bestimmung von Artikel 3 einverstanden.

Der Kanton Luzern und die SGGG erachten es als problematisch und nicht angebracht, die Sterilisation von der Volljährigkeit abhängig zu machen. Die SGGG führt zudem das Beispiel eines Mädchens mit Trisomie 21 an, das mit 16/17 Jahren schon schwanger wird, und fragt sich, ob eine Sterilisation vor dem Alter von 18 Jahren in diesem Fall nicht die bessere Lösung sei.

Die SBK ist der Ansicht, im Alter von 18 Jahren könne man die Tragweite einer Sterilisation nicht wirklich abschätzen Daher fordert sie Ärztinnen und Ärzte auf, von kontrazeptiven Sterilisationen junger Menschen unter 25 Jahren generell Abstand zu nehmen.

Die LPS und der Kanton Thurgau lehnen Artikel 3 grundsätzlich ab.

Die Thurgauer Regierung begründet ihre Ablehnung damit, dass der fragliche Artikel nicht alle Fälle einer Sterilisation berücksichtige. Er lasse zum Beispiel das Problem der Kinder ohne eindeutiges Geschlecht ausser Acht, bei denen es zwangsläufig zu einer Sterilisation, wenn nicht gar zu einer Kastration komme. Daher erachtet der Kanton Thurgau Artikel 3 als zu oberflächlich.

Nach Ansicht der LPS ist die Grenze von 18 Jahren nicht angemessen, denn ein unkontrolliertes Sexualverhalten könne bereits vor diesem Alter auftreten. Obwohl die Interessen der Eltern im Vorentwurf absichtlich nicht berücksichtigt würden, müsse die Möglichkeit bestehen, Verhütungsmassnahmen durchzusetzen. In gewissen Fällen würden andere Verhütungsmethoden schlecht vertragen, und es stelle sich deshalb die Frage, ob es zum Schutz der Gesundheit der betroffenen Person nicht besser sei, eine chirurgische Sterilisation vorzunehmen.

4.1.3 Art. 4 Sterilisation vorübergehend Urteilsunfähiger

Die Sterilisation von über 18-jährigen, vorübergehend urteilsunfähigen Personen ist verboten.

Fünf Kantone (GL, ZG, VS, GE, JU), sieben Organisationen (SBS, KVEB, SVCG, insieme, Pro Infirmis, Pro Mente Sana, SIG) und die SP nahmen zur Regelung in Artikel 4 Stellung.

Die Mehrheit dieser Vernehmlasser billigen die grundlegende Zielsetzung dieses Artikels.

Der Kanton Zug erachtet die Regelung allerdings als zu restriktiv, da diese Personen an einer vorübergehenden Urteilsunfähigkeit litten und nach Wiedererlangen ihrer Urteils- und Handlungsfähigkeit frei über einen Eingriff entscheiden könnten.

Der Kanton Jura fragt sich, ob es notwendig sei, das Alter der vorübergehend Urteilsunfähigen festzulegen.

Die Organisationen Pro Mente Sana, Pro Infirmis und SVCG und die Sozialdemokratische Partei verlangen eine Präzisierung im Kommentar, wonachdas Sterilisationsverbot auch für psychisch behinderte Menschen gilt.

Der SIG weist darauf hin, dass der Gesetzgeber in dieser Bestimmung keine Angaben darüber mache, wie festgestellt werde, ob eine Urteilsfähigkeit vorübergehend oder dauernd sei.

4.1.4 Art. 5 Sterilisation Handlungsfähiger

[1] Die Sterilisation einer über 18-jährigen und handlungsfähigen Person darf nur mit ihrer schriftlich erteilten, freien und aufgeklärten Einwilligung erfolgen.

[2] Wer den medizinischen Eingriff durchführt, muss in der Krankengeschichte festhalten, aufgrund welcher Feststellungen die Urteilsfähigkeit der betroffenen Person angenommen wurde.

Sechs Kantone (JU, GL, NE, TG, VS, GE), zehn Organisationen (SGGG, SBS, SIG, FMH, Pro Mente Sana, KVEB, SVCG, insieme, Pro Infirmis, SBK) und die SP äusserten sich zu diesem Artikel.

Die FMH sowie die Kantone Neuenburg und Thurgau erachten die Anwendung von Absatz 2 in der Praxis als problematisch. Meist wird kritisiert, dieser Absatz laufe dem Grundsatz der vermuteten Handlungsfähigkeit zuwider. Der Kanton Thurgau fügt hinzu, bei Annahme dieses Artikels genüge eine einmalige Konsultation des sterilisierenden Arztes nicht, um die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person festzustellen.

Der SIG erklärt sich mit Absatz 2 einverstanden, erachtet ihn jedoch nicht als ausreichend. Er schlägt vor, auch Art und Mass der medizinischen Aufklärung zu dokumentieren.

Die SGGG weist nochmals darauf hin, es handle sich nicht um einen medizinischen, sondern um einen chirurgischen Eingriff (Abs. 2).

Die SBK ist der Ansicht, dass eine eingehende medizinische und psychologische Beratung vorgesehen werden sollte, damit vor allem junge Erwachsene die Zustimmung zum Eingriff nicht voreilig erteilten (Abs. 1).

Die SP und die Pro Mente Sana weisen darauf hin, dass vor dem Eingriff unbedingt eine Bedenkfrist von zehn Tage gewährt werden müsse. Damit solle der betroffenen Person genügend Zeit erhalten, die Gründe, die sie zur Zustimmung bewogen hätten, gegeneinander abzuwägen.

Nach Ansicht der KVEB muss klar sein, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann.

4.1.5 Art. 6 Sterilisation Entmündigter

[1] Die Sterilisation einer über 18-jährigen, urteilsfähigen und entmündigten Person darf nur mit ihrer schriftlich erteilten, freien und aufgeklärten Einwilligung erfolgen.

[2] Wer den medizinischen Eingriff durchführt, muss:
a. in der Krankengeschichte festhalten, aufgrund welcher Feststellungen die Urteilsfähigkeit der betroffenen Person angenommen wurde; und

b. die Sterilisation 30 Tage vor dem vorgesehenen Eingriff der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde melden.

[3] Die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde muss die Meinung einer weiteren Ärztin oder eines weiteren Arztes einholen. Nötigenfalls ordnet sie ein psychiatrisches Gutachten über die Urteilsfähigkeit der betroffenen Person an und ergreift die geeigneten Massnahmen.

Dreizehn Kantone (JU, ZH, BE, NE, VS, TI, ZG, OW, GE, BS, SG, GR, SO), neun Organisationen (FMH, SBS, SIG, SBK, KVEB, Pro Mente Sana, SVCG, insieme, Pro Infirmis) und die SP brachten Bemerkungen zu diesem Artikel an.

Auf Kritik stiess zunächst bei fünf Kantonen (TI, OW, BS, SO, GR) und zwei Organisationen (SBS und SIG) die Frist von 30 Tagen (Abs. 2 Bst. b), die als zu kurz erachtet wird. Damit die in Artikel 6 vorgesehenen Schutzmassnahmen von der Vormundschaftsbehörde tatsächlich umgesetzt werden könnten, sei eine Verlängerung dieser Frist notwendig. Der SBS und der Kanton Graubünden verlangen eine Frist von mindestens zwei Monaten.

Die Kantone Wallis und Neuenburg erachten die Umsetzung der im vorliegenden Artikel vorgesehenen Lösung als problematisch. Für den Kantone Wallis ist eine urteilsfähige Person in der Lage, selbstständig über die gewünschte medizinische Lösung zu entscheiden, unabhängig davon, ob sie von einer vormundschaftlichen Massnahme betroffen ist oder nicht. Das in Artikel 6 vorgesehene Verfahren entspreche nicht den derzeitigen Regeln, die für den Entscheidungsprozess im medizinischen Bereich gälten.

Der Kanton Neuenburg und die FMH sind der Ansicht, Artikel 6 Absatz 3 gehe zu weit. Die Ärztinnen und Ärzte der FMH weisen ausdrücklich darauf hin, es sei nicht überzeugend, dass die Vormundschaftsbehörde in jedem Fall eingeschaltet werden müsse und in jedem Fall eine ärztliche Zweitmeinung einholen müsse. Zudem seien die Ärztin oder der Arzt nicht über alle Vormundschaften ihrer Patientinnen und Patienten informiert. Diesbezüglich hält der Kanton Neuenburg mit Bezug auf den Inhalt von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a fest, dessen Anwendung hätte zur Folge, dass die Ärzte *alle* Sterilisationsanfragen der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde melden müssten.

Die Kantone Zürich und St. Gallen schlagen in Bezug auf Artikel 6 Absatz 3 vor, die Einwilligung für einen Sterilisationseingriff solle in erster Instanz durch die Vormundschaftsbehörde erteilt werden, die die Angelegenheit gestützt auf Art. 422 des Zivilgesetzbuches der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreiten könne.

Der Kanton Basel-Stadt erachtet Absatz 3 als unklar, da nicht angegeben sei, ob der Arzt den Sterilisationseingriff nach der Meldung durchführen dürfe oder ob er die Zweitmeinung abwarten müsse. Der Kanton verlangt, dass die Voraussetzungen dieses Absatzes vor dem Sterilisationseingriff erfüllt sein muss.

Die SBK befürchtet, dass die Ärzte die Zweitmeinung allein aufgrund des Aktenstudiums abgeben werden. Daher verlangt sie, dass die beauftragte Ärztin bzw.

der Arzt vor der Abgabe der Zweitmeinung ein persönliches Gespräch mit der betroffenen Person führt (Art. 6 Abs. 3).

Die Organisationen Pro Mente Sana, Pro Infirmis, insieme und SVCG sowie die SP schlagen dem Bundesgesetzgeber vor, Artikel 6 Absatz 3 zu ändern, beispielsweise folgendermassen: "Die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde *kann* die Meinung einer weiteren Ärztin oder eines weiteren Arztes einholen."

4.1.6 Art. 7 Sterilisation dauernd Urteilsunfähiger

[1] Die Sterilisation einer über 18-jährigen, dauernd urteilsunfähigen Person ist grundsätzlich verboten.

[2] Die Sterilisation ist im ausschliesslichen Interesse der betroffenen Person ausnahmsweise zulässig, wenn sie keine Ablehnung gegen den Eingriff geäussert hat und ausserdem die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

a. die Zeugung und die Geburt eines Kindes können nicht durch andere zumutbare Mittel, namentlich durch die freiwillige Sterilisation des urteilsfähigen Partners oder der urteilsfähigen Partnerin, verhindert werden;
b. es ist mit der Zeugung und der Geburt eines Kindes zu rechnen;
c. eine Schwangerschaft, die Elternschaft oder die unvermeidliche Trennung vom Kind würde die körperliche oder seelische Gesundheit der betroffenen Frau oder des betroffenen Mannes ernsthaft gefährden; und
d. die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde hat nach Artikel 8 zugestimmt.

Dreizehn Kantone (JU, ZH, GL, BE, NE, VS, LU, GE, BS, SH, ZG, SO, SG), sechzehn Organisationen (SGGG, SBS, sek, SIG, FMH, VFG, Pro Mente Sana, LSDH, Christkatholische Kirche der Schweiz, IPSC, SBK, KVEB, SAMW, SVCG, insieme, Pro Infirmis) und vier Parteien (CVP, EDU, EVP, LPS) äusserten sich zu Artikel 7.

Der sek stimmt zwar einer Regelung grundsätzlich zu, zeigt sich jedoch von den Grundsätzen in diesem Artikel nicht überzeugt und verlangt ausdrücklich eine Neuformulierung.

Die LPS spricht sich gegen die Bestimmung aus, da sie es als inakzeptabel erachtet, dass der Gesetzgeber den Problemen nicht angemessen Rechnung trage, zu denen eine Schwangerschaft für das Kind und für die Gesellschaft ganz allgemein führen könne.

Der vermutete "natürliche Wille" (Art. 7 Abs. 2), mit dem sich die von einem Sterilisationseingriff betroffene Person der Operation widersetzen und sie bis zuletzt verweigern kann, wurde als problematisch betrachtet (SVP, EVP, BE, BS, SG, FMH). Auch wenn die Vernehmlassungsteilnehmer die restriktiven Voraussetzungen in Artikel 7 des Vorentwurfs begrüssen, halten sie diesen Begriff in der Realität für schwierig anwendbar und verlangen wenigstens, dass er präziser umschrieben wird.

Der SIG verlangt, dass jede Form von Ablehnung ernst genommen wird, und erachtet diese Ablehnung als ausreichend, um einen Sterilisationseingriff zu verhindern.

Das Verbot der präventiven Sterilisation hätte gravierende Auswirkungen auf die Lebensqualität dieser Personen, da zur Verhinderung ungewollter Schwangerschaften eine Geschlechtertrennung vorgenommen werden müsste, was die Selbstbestimmung und Würde der betroffenen Personen beeinträchtigen würde. Der Kanton Zug betont, die Eltern der betroffenen Personen würden sich gegen die uneingeschränkte Beachtung dieses "natürlichen Willens" wenden, da sie sich bei einer Schwangerschaft und Geburt um das Kind kümmern müssten. Für viele Eltern könnte dies eine zu grosse Belastung sein. Die FMH erachtet es als ethisch nicht korrekt, nur die Interessen der dauernd Urteilsunfähigen zu berücksichtigen und jene von Dritten absichtlich ausser Acht zu lassen. Der gleichen Ansicht sind die Kantone ZG, SO, LU, VD, SH, die Organisationen SGGG, sek und VFG sowie die Parteien SVP und EVP. Diese Meinung wird auch getragen von der IPSC, die eine ernsthafte Abwägung der schutzwürdigen Interessen aller Betroffener bevorzugt. Sie schlägt vor, in Artikel 7 auch das Interesse eines eventuell zur Welt kommenden Kindes oder das Interesse der Personen, die es wahrscheinlich betreuen werden, zu erwähnen.

Die LSDH und die Pro Mente Sana romande äussern vor allem in Zusammenhang mit dem "ausschliesslichen Interesse der betroffenen Person" Kritik an Artikel 7 Absatz 2. Ihrer Ansicht nach wurde der Begriff des ausschliesslichen Interesses einer urteilsunfähigen Person nicht genügend ausformuliert. Die Schweizerische Liga für Menschenrechte fügt hinzu, diese Unsicherheit ermögliche Auslegungen, die dem vom Gesetz über Sterilisationen angestrebten Ziel des Schutzes zuwiderliefen, und schliesse zudem eugenische Absichten nicht eindeutig aus. Überdies verletze diese Bestimmung Artikel 36 der Bundesverfassung, da sie gestützt auf einen unbestimmten Rechtsbegriff eine schwere Einschränkung der persönlichen Freiheit vorsehe.

Vier Organisationen (LSDH, SBK, SAMW, Pro Mente Sana romande), vier Kantone (NE, SO, ZG, JU) und zwei Parteien (SVP, EVP) sprechen sich gegen Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a aus. In der Praxis bestehe nur eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit, das ein derartiger Fall eintrete (SAMV, ZG). Eine Sterilisiation der urteilsunfähigen Person dürfe nicht erfolgen, wenn ein urteilsfähiger Partner oder eine urteilsfähige Partnerin Verhütungsmassnahmen ergreifen könnte und auch nicht bereit sei, sich selber freiwillig sterilisieren zu lassen. Die Sterilisation würde dann nicht mehr im ausschliesslichen Interesse der urteilsunfähigen Person erfolgen (LSDH, Pro Mente Sana romande). Die meisten geistig behinderten Frauen hätten keine stabile Partnerbeziehung, vor allem nicht mit einem urteilsfähigen Partner. Zudem hätten behinderte Menschen häufig Angst, Medikamente einzunehmen (SVP, EVP).

Die SBK schlägt eine Anpassung von Buchstabe a vor: "die Zeugung kann nicht durch andere zumutbare Mittel, namentlich durch reversible Verhütungsmittel, verhindert werden".

Die CVP und die SBK befürchten, dass mit Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b und c der Schwangerschaftsabbruch und damit die Abtreibung zugelassen werden könnten.

Nach Ansicht der EVP ist Absatz 2 Buchstabe b aus der Sicht von Angehörigen von geistig behinderten Frauen inakzeptabel, weil realitätsfremd. Dem Schutz vor ungewollten Schwangerschaften müsse höchste Priorität zukommen. Als ebenso nicht nachvollziehbar und für die geistig behinderte Frau, für deren Eltern und deren Kind nicht zumutbar erachtet diese Partei Absatz 2 Buchstabe c. Der Gesetzgeber vernachlässige die Folgen, die sich aus der Anwendung dieses Absatzes ergäben und die die verschiedenen erwähnten Personengruppen zu tragen hätten. Die EVP ist der Meinung, ein derartiges Vorgehen sei ethisch nicht vertretbar. Das Recht auf körperliche Unversehrheit werde damit "pervertiert".

Der Kanton Zug erachtet die Bestimmung in Absatz 2 Buchstabe b in der Praxis als nicht anwendbar, da es unmöglich sei, die "Wahrscheinlichkeit" der Zeugung oder Geburt eines Kindes vorherzusehen. Er verlangt daher die Streichung dieser Bestimmung. Er hält auch den Inhalt von Absatz 2 Buchstabe c für überflüssig, da dieser auf praktischer Ebene nicht von Belang sei. Es sei zu erwarten, dass jede Frau, ob normal oder behindert, leide, wenn ihr das eigene Kind weggenommen werde.

Die Kantone St. Gallen und Solothurn regen eine präventive Sterilisation an, um das Wohl der geistig behinderten Frau und ihrer Familie zu schützen und um die verheerenden psychischen, ethischen und moralischen Folgen einer Trennung von Mutter und Kind zu verhindern.

Auch die FMH hebt vor allem die Folgen hervor, an denen das Kind und die Grosseltern einer geistig behinderten Frau zu leiden hätten und die im Vorentwurf nicht berücksichtigt würden.

Im Zusammenhang mit Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d verlangt der SBS, der Aufsichtsbehörde mehr Kontrollkompetenz zu übertragen. Er empfiehlt folgende Formulierung dieser Bestimmung: "die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde hat zugestimmt".

Der Kanton Solothurn und die Pro Mente Sana (die in diesem Zusammenhang auch zu Artikel 8 Stellung nimmt) weisen auf das Problem hin, dass die Aufsichtsbehörden in verschiedenen Kantonen nur ein Mitglied umfassten und somit eine Einzelperson die Verantwortung für einen Entscheid von derartiger Tragweite übernehmen müsse.

4.1.7 Art. 8 Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde

[1] Die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde prüft auf Antrag der betroffenen Person, einer ihr nahestehenden Person, ihres Vormunds oder der Vormundschaftsbehörde, ob die Voraussetzungen der Sterilisation erfüllt sind.

[2] Vor ihrem Entscheid ergreift die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde folgende Massnahmen:

a. sie holt über die Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person und die Dauer dieses Zustands ein Gutachten eines Facharztes oder einer Fachärztin für Psychiatrie ein;

b. sie lässt über die sozialen und die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person durch eine Fachperson einen Bericht erstellen;

c. sie hört die betroffene Person als Gesamtbehörde an; und

d. sie hört die nahestehenden Personen der betroffenen Person an.

[3] Die Sterilisation darf nur vorgenommen werden, wenn die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde mit der Mehrheit ihrer Mitglieder zugestimmt hat.

Neun Kantone (JU, VD, BE, NE, TI, GE, OW, BS, ZG), elf Organisationen (Pro Mente Sana, SVCG, insieme, Pro Infirmis, SGGG, SBS, Heimverband Schweiz, SAMW, FMH, KVEB, Centre Patronal) und drei Parteien (SP, CVP, EVP) nahmen zu diesem Artikel Stellung.

Das Centre Patronal vertritt die Auffassung, das Verfahren nach Artikel 8 und 9 sei zu schwerfällig.

Der Kanton Waadt hält die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde nicht für ausreichend kompetent, um solche Dossiers zu führen. Seiner Meinung nach wäre es besser, die Möglichkeit vorzusehen, in jedem Kanton eine multidisziplinäre ad hoc-Komiission zu ernennen.

Der Kanton Zug unterstützt die Anhörung der betroffenen Person durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde ausdrücklich.

Die Organisationen SVCG, insieme, Pro Infirmis und SGGG verlangen einen stärkeren Einbezug der Angehörigen in den Entscheidungsprozess über die Sterilisation.

Der Heimverband Schweiz erklärt, die Interessen der betroffenen Person stimmten in der Regel nicht mit denen der anderen Personen überein, die in der erwähnten Bestimmung aufgeführt seien. Der Verband schlägt deshalb vor, der betroffenen Person einen neutralen Sachwalter zur Seite zu stellen, der weder in Verbindung zu den Angehörigen und zum Vormund noch zur Aufsichtsbehörde steht und der ausschliesslich die Interessen der von der Sterilisation betroffenen Person wahrnimmt.

Der Kanton Genf weist darauf hin, es sei nicht klar, ob sich Artikel 8 nur auf urteilsunfähige und/oder entmündigte Personen beziehe. Falls sich dieser Artikel auch auf urteilsfähige Personen beziehe, sei unverständlich, weshalb eine nahestehende Person oder der Vormund eine Prüfung durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde verlangen könne, wenn die Person urteilsfähig und mündig sei. Zudem erachtet der Kanton es als nicht angebracht, dem Arzt, der den Sterilisationseingriff bei einer urteilsunfähigen Person vornehmen soll, zu untersagen, selbst an die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde zu gelangen, vor allem in jenen Fällen, in denen weder nahestehende Personen noch ein Vormund vorhanden sind.

Die Organisationen SBS, SAMW und FMH, die Kantone Neuenburg und Obwalden und die EVP äussern sich zum Inhalt von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a und b.

Der SBS schlägt vor, dass analog zu Artikel 397e ZGB Personen, die professionell in der Sozialarbeit und in der Psychiatrie tätig sind, für die Überprüfung des Sachverhalts beigezogen werden.

Nach Ansicht der FMH besteht ein Widerspruch zwischen den Buchstaben a und b, da ein Psychiater für ein sorgfältiges Gutachten zwingend auch die persönlichen und sozialen Verhältnisse des Patienten abklären müsse.

Aus diesem Grund erachtet auch die SAMW einen zweiten Bericht, wie er in Absatz 2 Buchstabe b vorgesehen ist, als nicht erforderlich.

Der Kanton Neuenburg verlangt in Bezug auf Absatz 2 Buchstabe b, dass bei der Verfassung des zweiten Berichts im Zusammenhang mit der Beantragung eines Sterilisationseingriffs nicht nur die sozialen Verhältnisse der geistig behinderten Person berücksichtigt werden, sondern auch ihre Fähigkeit, ein Kind zu erziehen.

Die EVP vertritt die Auffassung, dass es angemessener wäre, ein Verfahren vorzusehen, das die präventive Sterilisation erleichtere, um eine allfällige Zwangsabtreibung zu vermeiden, statt sich auf ein Gutachten und einen Bericht zu konzentrieren, mit dem die psychische und soziale Verfassung der betroffenen Person belegt werde.

Die Kantone Jura, Basel-Stadt und Tessin, die Pro Mente Sana und die SP gehen vor allem auf die Zusammensetzung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde ein (Art. 8 Abs. 3). Wie bereits erwähnt, umfasst die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde in verschiedenen Kantonen nur ein Mitglied. Die Pro Mente Sana und die SP verlangen diesbezüglich, dass sich die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde aus mindestens drei Personen zusammensetzt. Die Kantone Basel und Jura halten fest, dass die erwähnte Bestimmung nur in jenen Kantonen gelten solle, in denen sich die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde aus mehreren Mitgliedern zusammensetze.

Der Kanton Tessin erklärt, die Absätze 2 Buchstabe c und 3 seien im Tessin nicht anwendbar, da sich die Aufsichtsbehörde aus Verwaltungsangestellten und nicht aus unabhängigen Mitgliedern zusammensetze.

4.1.8 Art. 9 Gerichtliche Beurteilung

[1] Gegen die Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde können die betroffene oder eine ihr nahestehende Person oder ihr Vormund innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung das nach dem kantonalen Recht bestimmte Gericht anrufen.

[2] Hat die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde ihre Zustimmung verweigert, so können nur die betroffene Person oder ihr Vormund innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung das Gericht anrufen.

[3] Bevor das Gericht einer Sterilisation zustimmt, hört es als Gesamtbehörde die betroffene Person und die ihr nahestehenden Personen an. Der zustimmende Entscheid bedarf einer Mehrheit seiner Mitglieder.

Das Bundesgericht, sieben Kantone (JU, ZH, NE, TI, OW, BS, ZG) und acht Organisationen (SGGG, FMH, VFG, IPSC, SVCG, insieme, Pro Infirmis, Heimverband Schweiz) nahmen zu Artikel 9 Stellung.

Das Bundesgericht hält es aus Transparenzgründen und in Analogie zu den verfahrensrechtlichen Bestimmungen auf kantonaler Stufe für angezeigt, auch die Rechtsmittel ans Bundesgericht ausdrücklich darzustellen und die im Begleitbericht erwähnte Möglichkeit der Berufungsfähigkeit des Sterilisationsentscheides in Art. 44 OG ausdrücklich festzuhalten.

Der Kanton Zug unterstützt das Recht der betroffenen Person auf richterliche Beurteilung ausdrücklich.

Der Kanton Jura bezweifelt, dass eine urteilsunfähige Person in der Lage sei, Rekurs einzulegen.

Der Heimverband Schweiz schlägt eine Anpassung von Artikel 9 Absatz 1 vor: "Gegen die Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde können die betroffene oder eine ihr nahestehende Person oder ihr Vormund *oder Mitarbeiter/innen von Institutionen, welche in enger persönlicher Beziehung zur betroffenen Person stehen,* innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung das nach dem kantonalen Recht bestimmte Gericht anrufen."

Mit Blick auf Absatz 2 verlangen die Organisationen FMH und VFG sowie die Kantone Neuenburg, Zürich, Tessin und Basel-Stadt eine Ausdehnung des Rekursrechts auch auf die Eltern (FMH, BS, NE), auf der betroffenen Person nahestehende Personen (ZH, NE) bzw. in jedem Fall auf die Person, die den Eingriff beantragt hat (TI). Der VFG führt diesbezüglich als Beispiel Artikel 420 ZGB an: "Gegen die Handlungen des Vormundes kann der Bevormundete, der urteilsfähig ist, sowie jedermann, der ein Interesse hat, bei der Vormundschaftsbehörde Beschwerde führen."

Die Organisationen insieme, SVCG und Pro Infirmis schlagen folgende Anpassung von Absatz 2 vor: "Hat die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde ihre Zustimmung verweigert, so können nur die betroffene Person oder ihr *gesetzlicher Vertreter oder ihre gesetzliche Vertreterin* innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung das Gericht anrufen."

Das Institut für Polizeiwissenschaft und Kriminologie der Universität Lausanne kritisiert scharf, dass in diesem Artikel erneut die Interessen des Kindes und der Personen, die sich wahrscheinlich um das Kind kümmern müssten, nicht berücksichtigt würden. Daher empfiehlt das Institut folgende Anpassung von Absatz 2: "Hat

die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde ihre Zustimmung verweigert, so können die betroffene Person oder ihr Vormund *sowie die Personen, die wahrscheinlich für das Kind sorgen müssten,* innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung das Gericht anrufen."

Der Kanton Obwalden weist darauf hin, dass die in Absatz 3 vorgesehene Anhörung auch nahestehender Personen durch die Gesamtbehörde das Verfahren unnötig komplizieren würde.

Der Kanton Basel-Stadt erklärt sich damit einverstanden, dass die Gerichte mit der Mehrheit ihrer Mitglieder entscheiden. Bei Stimmengleichheit sei jedoch in Absatz 3 nicht angegeben, ob einer Person (z.B. dem Gerichtspräsidenten) der Stichentscheid zukomme.

4.1.9. Art. 10 Berichterstattung

[1] Die durchführende Ärztin oder der durchführende Arzt meldet den vorgenommenen Eingriff:
a. nach Artikel 2 Absatz 2 an einer urteilsunfähigen Person innerhalb von zehn Tagen der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde;
b. nach den Artikeln 6 und 7 innerhalb von 30 Tagen dem für das Gesundheitswesen zuständigen Departement des Kantons; die Kantone können eine andere Stelle bezeichnen.

[2] Die Meldung darf keine Angaben enthalten, die auf bestimmte Personen schliessen lassen.

Fünf Kantone (JU, TI, BS, SG, GR) und vier Organisationen (SBS, insieme, Pro Infirmis, SVCG) äusserten sich zu diesem Artikel.

Der Kanton Basel-Stadt und die Organisationen SVCG, Pro Infirmis und insieme stimmen Artikel 10 zu.

Nach Ansicht des Kantons Tessin sollte die Kontrolle vor dem Eingriff erfolgen, damit sie eine präventive Wirkung habe. Zudem sollte dem Bericht die Meinung eines zweiten Arztes beigelegt werden, der die Notwendigkeit des Eingriffs bestätige.

Der Kanton Jura und der Kanton St. Gallen verlangen, dass die Meldung des durchgeführten Eingriffs bei einer einzigen Behörde erfolgt und dass keine unterschiedlichen Fristen festgelegt werden.

Der SBS schlägt vor, eine Frist von zehn Jahren festzulegen, während der die Krankengeschichte beim Arzt und die Akten der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde aufzubewahren seien.

Der Kanton Graubünden ist zwar grundsätzlich mit Artikel 10 Absatz 2 einverstanden, erachtet jedoch die Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen als schwierig. Deshalb verlangt er die Streichung dieses Absatzes, da seines Erachtens die Datenschutzgesetzgebung ausreichend ist.

4.2 Kapitel 3: Die Entschädigung der Opfer von Zwangssterilisationen und Zwangskastrationen (Art. 11 - 25)

4.2.1 Art. 11 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnittes regeln die Entschädigung und Genugtuung für Personen, die in der Schweiz vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Opfer von Zwangssterilisationen oder Zwangskastrationen waren.

Zu Artikel 11 nahmen die Kantone Glarus und Genf, der SIG, die Grünen und die LPS Stellung.

Die Grünen und der SIG sind mit dieser Bestimmung grundsätzlich einverstanden. Die Grünen betonen, dass die Entschädigungs- und Genugtuungspflicht nicht an der Unrechtmässigkeit der früheren Eingriffe, sondern am Kriterium des Zwangs anknüpfen muss. Der SIG würde einen Hinweis auf die Rechte derjenigen, die *nach* Inkrafttreten dieses Gesetzes zwangssterilisiert werden, begrüssen.

Die LPS lehnt Artikel 11 aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Sie hält es für sehr gefährlich, die Bereiche, in denen der Grundsatz der Verjährung nicht gelten soll, auszuweiten. Es würde eine Neuheit in unserem Rechtssystem darstellen, wenn Entscheide über Sachverhalte, die nach Regeln des damaligen Wissensstandes getroffen wurden, zu einem Entschädigungsanspruch führen würden, obwohl die Regeln inzwischen geändert wurden. Dies könnte in unzähligen anderen Fällen als Präzedenzfall dienen.

Der Kanton Genf verweist ebenfalls auf die Schwierigkeiten, die sich daraus ergäben, dass man auf Fälle, die sich vor 1993 ereigneten und die somit nicht mehr unter das Opferhilfegesetz fallen, heute als richtig empfundene Kriterien rückwirkend zur Anwendung bringen wolle.

Der Kanton Glarus ist zwar grundsätzlich mit Kapitel 3 einverstanden, schlägt jedoch vor, die Rückwirkung auf zehn Jahre zu beschränken.

4.2.2 Art. 12 Zwangssterilisationen und Zwangskastrationen

[1] Als Zwangskastration gilt jede Kastration. Als Zwangssterilisation gilt jede Sterilisation einer Person, die im Zeitpunkt des Eingriffes weniger als 18 Jahre alt war. Absatz 4 bleibt vorbehalten.

[2] Als Zwangssterilisation gilt auch eine Sterilisation, wenn die betroffene über 18-jährige Person dem Eingriff nicht frei und aufgeklärt zugestimmt hat. Dies ist namentlich der Fall, wenn die Zustimmung durch Ausübung von Druck auf die betroffene Person erreicht worden ist, insbesondere indem ein Abhängigkeitsverhältnis missbraucht worden ist, oder wenn die Willensfreiheit der betroffenen Person mit einem Willensmangel wie Irrtum, absichtliche Täuschung oder Furchterregung behaftet war.

[3] Nicht als Zwangssterilisation gilt eine Sterilisation, wenn die betroffene Person im Zeitpunkt des Eingriffs urteilsunfähig war und ihr gesetzlicher Vertreter bzw. ihre Vertreterin der Sterilisation zugestimmt hat, und wenn der Eingriff im ausschliesslichen Interesse der betroffenen Person vorgenommen wurde. Nicht im Interesse der betroffenen Person sind insbesondere eugenische Überlegungen oder die Befürchtung, dass die betroffene Person und ihre Nachkommen der Sozialhilfe zur Last fallen würden.

[4] Nicht als Zwangssterilisationen gelten Sterilisationen, die vorgenommen wurden:
a. um eine ernsthafte Gefahr für die physische oder psychische Gesundheit der betroffenen Person abzuwenden, oder
b. im Rahmen sichernder Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch.

Zu Artikel 12 nahmen die Kantone Bern, Thurgau, Genf, Basel-Stadt, St. Gallen, Jura, Zürich und Graubünden, die Organisationen IPSC, SIG, SGGG, VFG, SBK und Pro Mente Sana romande sowie die Grünen Stellung.

Der Kanton Genf weist darauf hin, dass es sehr schwierig sei, in der Vergangenheit erfolgte Geschehnisse zu untersuchen, für die möglicherweise keine Beweise mehr auffindbar seien.

Auch der Kanton Zürich weist auf das vom Kanton Genf erwähnte Problem hin und bestätigt, dass es schwierig sei zu beweisen, dass die Sterilisationen ohne Einwilligung der betroffenen Personen vorgenommen worden seien. Um diesem Problem zu begegnen, schlägt die Zürcher Regierung vor, dass bei den von einer Zwangssterilisation betroffenen Personen die Glaubhaftmachung der Druckausübung für die Erbringung des Beweises genügt.

Der Kanton Jura hält fest, dass eine Sterilisation nur gerechtfertigt sei, wenn sie eine dauernd urteilsunfähige Person betreffe, andernfalls sei eine derartige Sterilisation missbräuchlich (Art. 12 Abs. 3).

Die Kantone Basel-Stadt, St. Gallen und Thurgau verlangen, dass in diesem Artikel auch die Kastration, nicht nur die Sterilisation berücksichtigt wird. Der Kanton Thurgau schlägt für Absatz 4 folgende Formulierung vor: "Nicht als Zwangssterilisation und nicht als *Zwangskastration* gelten Eingriffe…"

Der Kanton Bern stimmt Artikel 12 Absatz 2 grundsätzlich zu, verlangt jedoch die Streichung der entsprechenden Ausführungen im erläuternden Bericht, da er diese als zu restriktiv erachtet.

Der Kanton Graubünden weist darauf hin, dass die Absicht in Absatz 4 Buchstabe b nicht klar sei. Laut Forschung sei es ein Irrglaube, dass die Kastration den Sexualtrieb stoppe oder die Persönlichkeit günstig verändere. Daher sei Absatz 4 Buchstabe b zu streichen.

Das ISPC weist darauf hin, dass gemäss der derzeitigen Formulierung von Artikel 12 Absatz 1 nur die Sterilisation und nicht auch die Kastration als präventive therapeutische Massnahme bei schweren Sexualstraftaten berücksichtigt werde. Daher schlägt das Institut für Polizeiwissenschaft und Kriminologie einen fünften Absatz mit folgendem Wortlaut vor: "Nicht missbräuchlich ist eine *Kastration*, wenn sie im Rahmen sichernder Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch vorgenommen wurde." Zur Unterstützung ihres Vorschlags verweist das ISPC auf die Ergebnisse einer grossangelegten Untersuchung in Deutschland, nach der 70% der Sexualstraftäter, die mit ihrem Einverständnis kastriert wurden, die Folgen dieser Operation sehr positiv erlebt haben.

Die Grünen weisen darauf hin, dass eine schriftliche Einwilligung in einen Sterilisationseingriff nicht ausschliesse, dass die betroffene Person unter Druck gesetzt worden sei, um ihre Zustimmung zu erhalten.

Die SBK erklärt sich grundsätzlich mit Artikel 12 einverstanden, lehnt jedoch die präventive Kastration im Rahmen sichernder Massnahmen bei Sexualstraftätern auch bei allfälliger Zustimmung des Betroffenen ab, da es sich dabei um einen Verstoss gegen die Menschenwürde handle.

Die SGGG stellt klar, dass nicht alle Kastrationen unter Zwang erfolgen. Bestimmte Kastrationen seien medizinisch indiziert und fielen somit nicht unter das Paradigma der Zwangskastrationen.

Der VFG vermisst in Artikel 12 eine klare Regelung der Kastration. Er möchte die Kastration von Personen, die schwere Sexualstraftaten begangen haben, zulassen, sofern die betroffene Person dem Eingriff zustimmt. Zudem müsse der Artikel eine Verpflichtung der Behörden enthalten, Fälle von Zwangssterilisationen/-kastrationen zu melden und das Entschädigungsverfahren in Gang zu setzen. Es sei unrealistisch zu erwarten, dass eine urteilsunfähige Person einen Entschädigungsantrag stellen könne.

Die Pro Mente Sana romande erklärt zu Absatz 4 dieser Bestimmung, dass das Kriterium einer Gefahr für die psychische Gesundheit zur Rechtfertigung einer Sterilisation nach dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Erkenntnisse nicht anwendbar sei. Zudem sei die rückwirkende Beurteilung dieses Kriteriums nicht nur schwierig, sondern könne auch als willkürlich empfunden werden und damit zur Folge haben, dass Entschädigungen verweigert würden. Die Organisation wünscht deshalb, dass auf dieses Kriterium für die Verweigerung einer Entschädigung verzichtet wird.

4.2.3 Art. 13 Entschädigung und Genugtuung; Grundsatz

[1] Die betroffene Person kann eine Entschädigung für den erlittenen Schaden verlangen, wenn ihre anrechenbaren Einnahmen nach Artikel 3c des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) das Vierfache des massgebenden Höchstbetrages für den allgemeinen Lebensbedarf nach Artikel 3b Absatz 1 Buchstabe a ELG nicht übersteigen.

[2] Unabhängig von ihrem Einkommen kann die betroffene Person eine Genugtuung verlangen.

[3] Der Anspruch auf die Genugtuung ist persönlich; er kann weder vererbt noch abgetreten werden.

[4] Verstirbt die betroffene Person, bevor das Verfahren abgeschlossen ist, so hat ein Erbe oder ein Angehöriger das Recht, die Widerrechtlichkeit einer Sterilisation oder einer Kastration feststellen zu lassen.

Zu diesem Artikel nahmen die Kantone Jura, Bern, Waadt, Zürich, Genf und Basel-Stadt sowie zwei Parteien (LPS und SP) Stellung.

Der Kanton Genf erachtet das mit den Artikeln 13, 14 und 15 eingeführte System als inkonsequent: Der Gesetzgeber fühle sich verpflichtet, ein zweites OHG für jene Situationen zu schaffen, die nicht unter die derzeitigen Bestimmungen des OHG fielen, da sie sich vor 1993 ereignet hätten und sich nicht zwangsläufig durch eine rechtswidrige Handlung auszeichneten.

Der Kanton Basel-Stadt betont mit Blick auf Absatz 1, es sei wichtig, dass der Schadensbegriff nicht aufgeweicht werde.

Nach Meinung des Kantons Waadt wären die Entschädigungen, insbesondere für den erlittenen Schaden, sehr schwer zu berechnen und könnten Begehrlichkeiten und Frustrationen auslösen. Ein symbolischer Pauschalbetrag als Genugtuung wäre paradoxerweise angemessener.

Die Kantone Zürich und Bern erklären zum Inhalt von Absatz 4, dass dieser über die derzeitige Gesetzgebung hinausgehe (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB), die nur das Recht der betroffenen Person, nicht jedoch jenes der nahestehenden Personen berücksichtige. Der Kanton Zürich fragt sich, ob die Angehörigen, denen beim Tod der betroffenen Person die Möglichkeit eingeräumt werde, die Widerrechtlichkeit der Sterilisation oder Kastration feststellen zu lassen, im Namen der betroffenen Person auch Anspruch auf eine Entschädigung hätten. Der Kanton Bern verlangt die Streichung dieses Absatzes.

Für den Kanton Jura versteht es sich von selbst, dass dem gesetzlichen Vertreter ebenfalls das Recht eingeräumt wird, eine Genugtuung zu beantragen, auch wenn der Bericht sich dazu nicht äussert (Art. 13 Abs. 3).

Die SP bemängelt, dass im Gegensatz zum OHG in Absatz 3 andere betroffene Personen nur nur ein Recht auf Feststellung haben, dass die Massnahme missbräuchlich war. Sie erachtet diese Unterscheidung als nicht gerechtfertigt und fordert eine entsprechende Anpassung.

Die LPS zeigt sich negativ überrascht, dass die Entschädigung vom Einkommen der betroffenen Person abhängig gemacht wird. Dies zeige, dass der Entwurf eher darauf ausgerichtet sei, "politisch korrekt" zu sein, als unserer Rechtsordnung zu entsprechen.

4.2.4 Art. 14 Frist zur Gesuchseinreichung

Die Anspruchsberechtigten müssen ihr Gesuch innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stellen; sonst verwirkt der Anspruch.

Die Organisationen SBS, Pro Mente Sana, insieme, Pro Infirmis, Arbeitsgemeinschaft Opferberatungsstellen Region 2 und SVCG, der Kanton Waadt und die Parteien CVP und Grüne äusserten sich zu Artikel 14.

Der SBS und der Kanton Waadt erachten die Frist von drei Jahren als zu kurz bemessen. Der SBS schlägt vor, keine Frist zu setzen. Sollte dies nicht möglich sein, schlägt der Verband dem Gesetzgeber die Festlegung einer Frist von *zehn Jahren* vor.

Pro Mente Sana, insieme, Pro Infirmis, SVCG und Grüne schlagen eine Frist von *fünf Jahren* vor.

Die CVP hingegen erachtet es im Interesse der Betroffenen als notwendig, das Entschädigungsverfahren möglichst rasch durchzuführen. Daher schlägt die Partei eine Frist von *zwei Jahren* vor.

Die Arbeitsgemeinschaft Opferberatungsstellen Region 2 fragt sich, ob die Opfer systematisch und aktiv gesucht würden und wenn ja, wer diese Arbeit übernehme. Oder ob sich die Opfer oder deren Vertreter nach der generellen Information gemäss Artikel 23 des Entwurfs selbst bei einer Opferhilfe-Beratungsstelle melden und das Gesuch einreichen müssten. Die zweite Lösung erachtet die Organisation als ungenügend, da dem Gesetz dann nur eine Alibifunktion zukommen würde.

4.2.5 Art. 15 Voraussetzungen und Bemessung der Leistungen

[1] Die Artikel 11 bis 15 des Opferhilfegesetzes (OHG) sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sind analog anzuwenden auf die Zusprechung und die Bemessung der Entschädigung sowie auf die Genugtuung. Die Genugtuung beträgt höchstens 80'000 Franken.

[2] Wird eine Entschädigung oder Genugtuung nach diesem Gesetz zugesprochen, so kann die anspruchsberechtigte Person aus demselben Grund keine Ansprüche nach Artikel 12 des Opferhilfegesetzes geltend machen. Vorbehalten bleiben die Soforthilfe und die langfristige Hilfe, wie sie von den Beratungsstellen für Opferhilfe gewährt werden.

Zu den Bestimmungen in Artikel 15 nahmen die Kantone Bern und Freiburg, die SP und der SIG Stellung.

Die SP und der SIG verlangen eine Erhöhung des vorgesehenen Genugtuungsbetrags auf 100'000 Franken.

Der Kanton Bern erachtet die Soforthilfe für Opfer von kurz zurückliegenden Fällen als gerechtfertigt, doch bei Geschehnissen, die in der Vergangenheit stattgefunden hätten, sei dies nicht der Fall, da die Opfer keine sofortige Hilfe und Unterstützung mehr benötigten.

Der Kanton Freiburg weist darauf hin, dass Artikel 15 des Vorentwurfs zu Ungleichbehandlungen führen könnte. Denn die Opfer von Zwangssterilisationen oder -kastrationen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommen worden seien, würden nur eine beschränkte Genugtuungssumme erhalten, während diese Summe im Rahmen des OHG nicht beschränkt sei. Das OHG wäre aber das einzige Gesetz, das für eventuelle Opfer von missbräuchlichen Sterilisationen und Kastrationen anwendbar wäre, die nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommen worden sind.

4.2.6 Art. 16 Zuständige Behörde

[1] Die Kantone bestimmen die Behörde, die für die Prüfung der Gesuche und für die Gewährung einer Entschädigung oder Genugtuung zuständig ist.

[2] Die Gewährung einer Entschädigung oder Genugtuung obliegt jenem Kanton, dessen Behörde die Sterilisation oder Kastration angeordnet oder bewilligt hat. In den übrigen Fällen ist jener Kanton zur Gewährung von Entschädigung und Genugtuung verpflichtet, auf dessen Gebiet der Eingriff stattgefunden hat.

[3] Die betroffene Person kann sich an die zuständige Behörde in ihrem Wohnsitzkanton oder an eine Beratungsstelle gemäss Artikel 3 OHG wenden. Die Behörde oder die Beratungsstelle steht ihr bei den nötigen Abklärungen und Vorkehren für die Einreichung eines Gesuchs um Entschädigung oder Genugtuung unentgeltlich bei.

Zu diesem Artikel äusserten sich die Kantone Bern, Luzern, Waadt und Genf sowie die Grünen.

Der Kanton Bern erachtet die freie Wahl der Beratungsstelle für die Opfer zwar als Vorteil, in der Praxis führe dies jedoch für den Kanton zu einem unbefriedigenden Ergebnis. Ausserdem werde mit der derzeitigen Bestimmung nicht festgelegt, wer in einem Fall zuständig sei, der mehrere Kantone betreffe. Die Subventionen für die Beratungsstellen seien relativ hoch, und die Beratungsstellen derjenigen Kantone, die über ein gutes Angebot verfügten, seien bereits jetzt überlastet. Daher lehnt die Berner Regierung die in Artikel 16 vorgesehene freie Wahl der Beratungsstelle durch die Opfer ab. Sie schlägt vor, die Zuständigkeit für die Soforthilfe und die langfristige Hilfe für die Opfer entweder gleich wie dies in Artikel 16 Absatz 1 und 2 für Entschädigungen und Genugtuungen vorgesehen ist zu regeln oder aber die freie Wahl der Beratungsstelle auf eine Erstberatung zu beschränken.

Die Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz OHG empfiehlt, die Zuständigkeiten der Kantone zu regeln, damit Artikel 16 Absatz 3 angemessen umgesetzt werden kann.

Der Kanton Luzern regt an, in Art. 16 in subsidiärer Weise die gleichen Zuständigkeiten wie im OHG vorzusehen, damit nicht jeder Kanton eigene Vollzugsbestimmungen erlassen muss.

Der Kanton Genf hält fest, es sei unnötig, dass sich das Opfer an eine Beratungsstelle nach OHG wenden könne, wenn der Kanton eine Behörde bestimme, die für die Prüfung der Gesuche und für die Gewährung einer Entschädigung oder Genugtuung zuständig sei. Denn zum einen sei das OHG auf Geschehnisse vor 1993 nicht anwendbar, und zum anderen könne dies zu einer unklaren Abgrenzung zwischen zwei verschiedenen Stellen führen.

Der Kanton Waadt äussert grosse Vorbehalte hinsichtlich des Zustands der Archive in den Kantonen und hinsichtlich der Möglichkeit, die Verantwortung der kantonalen Behörden in zuverlässiger Weise zu beurteilen (Art. 16 Abs. 2).

Die Grünen begrüssen die im Sinne des OHG formulierte Regelung der Zuständigkeiten, da sie für die Opfer günstig sei.

Das Bundesgericht hält es für notwendig, in Analogie zu Artikel 17 OHG eine von der Verwaltung unabhängige kantonale Beschwerdeinstanz vorzuschreiben. Aus Transparenzgründen schlägt es zudem vor, die Möglichkeit, kantonale Entscheide ans Bundesgericht weiterzuziehen, ausdrücklich festzuhalten.

4.2.7. Art. 17 Verfahren

[1] Das Gesuch um Entschädigung oder Genugtuung muss kurz begründet werden.

[2] Die zuständige Behörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Sie entscheidet in einem einfachen und raschen Verfahren.

[3] Das Verfahren ist unentgeltlich, ausgenommen bei offensichtlich mutwilligen Gesuchen.

[4] Die Opferberatungsstellen gewähren der betroffenen Person bei Bedarf juristische Hilfe. Art. 3 Abs. 4 OHG gilt sinngemäss.

Die Kantone Zug, Glarus, Genf und Bern, die Arbeitsgemeinschaft Opferberatungsstellen Region 2, der SIG und die Grünen äusserten sich zu Artikel 17.

Die Kantone Zug, Glarus und Genf sowie die Arbeitsgemeinschaft Opferberatungsstellen Region 2 zeigen sich sehr skeptisch bezüglich Absatz 2. Sie sind der Ansicht, es sei sehr schwierig, bei Sterilisations- und Kastrationsfällen, die über zwanzig Jahre zurücklägen, den Sachverhalt festzustellen. Unter diesen Umständen erachten sie ein "einfaches und rasches" Verfahren als wenig realistisch, da es schwierig sein werde, die Fälle zu rekonstruieren, für die keine klaren Beweise vorlägen. Mit Bezug auf Absatz 4 hält die Genfer Regierung ausserdem fest, dass diese Bestimmung die Kosten für die Soforthilfe im Sinne des OHG erheblich erhöhen könnte.

Der Kanton Glarus lehnt den Artikel 17 Absatz 1 bis 3 in der vorliegenden Form ab, da er aus den zuvor genannten Gründen zu Missbräuchen führen könne.

Der Kanton Genf hält es deshalb schliesslich für einfacher, den Personen, die während der letzten zwanzig Jahren Opfer von Zwangskastrationen oder -sterilisationen wurden, eine pauschale Entschädigung auszurichten.

Der Kanton Bern empfiehlt die Aufnahme einer Bestimmung analog zu Artikel 17 OHG, mit dem eine einzige, von der Verwaltung unabhängige gerichtliche Beschwerdeinstanz mit umfassender Überprüfungsbefugnis eingesetzt wird.

Der SIG verlangt für Artikel 17 ein Verfahren, das Artikel 10 OHG entspricht, der wie folgt lautet: "Die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität können verlangen, dass dem urteilenden Gericht wenigstens eine Person *gleichen Geschlechts* angehört."

Die Grünen begrüssen das unentgeltliche Verfahren und die vorgesehene Regelung, dass die Beratungsstellen bei Bedarf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand gewähren sollen.

4.2.8 Art. 18 Geheimhaltungspflicht

Die zuständige Behörde gemäss Art. 16 Abs. 1 sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden dem Amtsgeheimnis unterstellt.

Zu Artikel 18 nahmen die Arbeitsgemeinschaft Opferberatungsstellen Region 2 und der SBS Stellung.

Die Arbeitsgemeinschaft Opferberatungsstellen Region 2 hält fest, dass Artikel 4 OHG, der die Schweigepflicht regle, genügen sollte, da das hier zur Diskussion stehende Gesetz wohl in allen Kantonen von den OHG-Beratungsstellen und -behörden umgesetzt werden dürfte.

Der SBS begrüsst die Analogie von Artikel 18 zum OHG, empfiehlt jedoch, in diesem Artikel auch den "Berufskodex Soziale Arbeit" des SBS zu erwähnen.

4.2.9 Art. 19 Pflicht zur Aufbewahrung von Beweismaterial

Es ist verboten, Material, das der Erhebung des Sachverhalts dienen kann, zu vernichten, es ins Ausland zu schaffen oder die Einsichtnahme auf andere Weise zu erschweren.

Der Kanton Graubünden bezweifelt die Praktikabilität dieser Bestimmung. Denn es sei fraglich, ob die Ärzte bezüglich der entsprechenden Krankenakten informiert seien und Kenntnis davon hätten, dass es sich um Beweismaterial im Sinne von Art. 19 handle und demgemäss keine Aktenvernichtung vornähmen.

4.2.10 Art. 20 Einsichtsrecht in das Beweismaterial

[1] Natürliche und juristische Personen, ihre Rechtsnachfolger sowie die Behörden und Verwaltungsstellen sind gehalten, der zuständigen Behörde Zugang zum Beweismaterial zu verschaffen, das dieser bei ihren Nachforschungen dient. Die gleiche Verpflichtung besteht gegenüber der Behörde oder der Beratungsstelle, bei der ein Beistandsgesuch nach Artikel 16 Absatz 3 gestellt worden ist.

[2] Die Verpflichtung nach Absatz 1 geht jeder gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflicht vor.

[3] Wer geltend macht, Opfer einer Zwangssterilisation oder -kastration zu sein, ist berechtigt, Einsicht in das Beweismaterial zu nehmen. Die natürlichen und juristischen Personen sowie die Behörden und Verwaltungsstellen nach Absatz 1 sind gehalten, der betroffenen Person Zugang zum betreffenden Beweismaterial zu verschaffen.

Der Kanton Graubünden weist darauf hin, in diesem Artikel sei nicht geregelt, in welcher Form betroffene Opfer die erfolgte Zwangssterilisation nachweisen müssten und wem die Beweislast obliege. Eine Klärung dieses Punktes sei im Interesse der zahlenden Kantone wie auch der Opfer. Denn wenn keine Krankenunterlagen mehr vorhanden seien, könne eine erfolgte Sterilisation bei weiblichen Anspruchsberechtigten nur mit invasiven Mitteln nachgewiesen werden. Es stelle sich die Frage, ob ein derartiger Eingriff für die Betroffenen überhaupt zumutbar sei.

Der Kanton Waadt schlägt eine Regelung vor, wonach die Personen, die ihre Dossiers konsultieren, sich von einer Ärztin oder einem Arzt oder einer anderen kompetenten Person begleiten lassen können.

4.2.11 Art. 21 Strafbestimmungen

[1] Mit Haft oder Busse bis zu 50'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich gegen Artikel 19 oder gegen Artikel 20 Absätze 1 und 3 verstösst. Bei Fahrlässigkeit kann eine Busse bis zu 10'000 Franken angeordnet werden.

[2] Die Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Artikel 320 des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

[3] Auf Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben sind die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar.

[4] Die Kantone sind für die Strafverfolgung zuständig.

Zu diesem Artikel nahmen die Kantone Uri und Zürich Stellung.

Der Kanton Uri vergleicht die vorliegende Bestimmung mit Art. 106 des Strafgesetzbuches, in dem eine Busse im Höchstbetrag von 5'000 Franken vorgesehen ist. Der Urner Regierungsrat erachtet den vorgesehenen Bussenbetrag daher als nicht angemessen.

Der Kanton Zürich stellt die Frage, ob eine vorsätzliche Widerhandlung gegen Artikel 19 oder Artikel 20 Absatz 1 und 3 nicht als Vergehenstatbestand anstatt bloss als Übertretungstatbestand ausgestaltet werden solle.

4.2.12 Art. 22 Abgeltungen an die Kantone

Der Bund entrichtet den Kantonen Abgeltungen in Höhe von 50 Prozent der tatsächlichen Ausgaben für die Entschädigung und Genugtuung.

Zu Artikel 22 nahmen die Kantone Bern, Genf, Waadt, Wallis, Neuenburg, Zürich und Graubünden sowie die Arbeitsgemeinschaft Opferberatungsstellen Region 2 Stellung.

Die Kantone Bern und Genf und die Arbeitsgemeinschaft Opferberatungsstellen Region 2 schlagen vor, der Bund solle nicht nur einen Beitrag an die tatsächlichen Ausgaben für die Entschädigung und Genugtuung, sondern auch an die Beratungskosten leisten (zum Beispiel Anwaltskosten oder Kosten für allfällige Therapien usw.). Der Kanton Bern beantragt deshalb eine entsprechende Ergänzung von Artikel 22. Der Kanton Wallis fragt sich, ob die Leistungen des Bundes auch die Kosten der zuständigen Behörde gemäss Artikel 16 des Vorentwurfs umfassen.

Der Kanton Zürich verlangt, dass der Bund mehr als die in dieser Bestimmung vorgesehenen 50 Prozent übernimmt, während die Kantone Graubünden und Waadt die Übernahme von 100% der tatsächlichen Entschädigungs- und Genugtuungskosten beantragen. Der Kanton Neuenburg schlägt eine Aufteilung von 2/3 zulasten des Bundes und 1/3 zulasten der Kantone vor, um der Rolle des Bundes in einem Bereich, in dem diesem eine umfassende Gesetzgebungskompetenz zukommt, Rechnung zu tragen.

4.2.13 Art. 23 Information der betroffenen Person

Der Bund und die Kantone informieren die Bevölkerung in geeigneter Weise über:

a. das Inkrafttreten dieses Gesetzes; und
b. die Frist zur Einreichung eines Gesuches um Entschädigung oder Genugtuung.

Zu Artikel 23 äusserten sich die Kantone Basel-Landschaft, Luzern und Aargau, die Arbeitsgemeinschaft Opferberatungsstellen Region 2 und die Grünen.

Die Kantone Basel-Landschaft, Luzern und Aargau fragen sich, ob eine Person, die nicht ausreichend informiert worden sei, auch nach der vorgesehenen Frist von drei Jahren noch ein Entschädigungsgesuch stellen könne. Die Kantone regen an, diesen Punkt, der sich schon im Zusammenhang mit dem OHG gestellt habe und der durch das Bundesgericht bereits beurteilt worden sei, im Begleittext zum Gesetzesentwurf zu erläutern.

Die Arbeitsgemeinschaft Opferberatungsstellen Region 2 erachtet den Artikel über die Information der betroffenen Personen als absolut ungenügend. Die Kantone sollten dazu verpflichtet werden, von sich aus bei den verschiedenen betroffenen Institutionen (zum Beispiel Spitäler, Kliniken usw.) abzuklären, wer von diesem Gesetz betroffen sei.

Die Grünen weisen darauf hin, dass der Erfolg des hier zur Diskussion stehenden Gesetzes in erster Linie von der Qualität der Informationskampagne abhängen werde.